

Wiederzulassung bei Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen und der Kindertagespflege

Informationen für pädagogisches Fachpersonal

Erkrankung	Wiederzulassung Erkrankte*r	Besonderheiten
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	frühestens 24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	Meldepflicht § 34 IfSG
COVID-19	bei Symptomfreiheit	
Drei-Tage-Fieber	bei Symptomfreiheit	
Erkältung ohne Fieber	bei Symptomfreiheit	
Erkältung mit Fieber > 38 °C	mindestens 24 h fieberfrei	
Grippe (Influenza)	bei Symptomfreiheit	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	bei Symptomfreiheit	
infektiöse Bindegauzentründung (durch Adenoviren)	bei Symptomfreiheit	
Kopflausbefall	nach der 1. Behandlung	2. Behandlung nach 8 Tagen! Meldepflicht § 34 IfSG
Magen-Darm-Infektion bei Kind < 6 Jahre	frühestens 2 Tage nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Meldepflicht § 34 IfSG
Mandelentzündung (durch A-Streptokokken)	frühestens 24 h nach Auftreten der letzten Symptome	Meldepflicht § 34 IfSG
Mundfäule	bei Symptomfreiheit	
Pfeiffersches Drüsenvieber	bei Symptomfreiheit	
Ringelröteln	nach Auftreten des Ausschlags bei sonstiger Symptomfreiheit möglich	
Scharlach	frühestens 24 h nach Auftreten der letzten Symptome	Meldepflicht § 34 IfSG
Skabies (Krätze)	nach der Behandlung	Meldepflicht § 34 IfSG

Weitere meldepflichtige Infektionskrankheiten gemäß § 34 IfSG sind ebenfalls über das [Meldeformular](#) zu melden. Bei ihnen erfolgt die Wiederzulassung nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Mehr Informationen?

☎ Hygienekontrolleure 0431 901-2108, -2107
☎ Ärztliche Beratung 0431 901-2120, -2144

Landeshauptstadt Kiel Fleethörn 18-24, 24103 Kiel
Amt für Gesundheit Infektionsschutz@kiel.de